

zelnen Richter bald in dieser, bald nach der entgegengesetzten Richtung hin unterbrochen, so wird alle logische Ordnung gestört und der Zweck, die Wahrheit zu ermitteln, gefährdet. Die Bertheidiger des öffentlichen Verfahrens rühmen dieses und meinen, es würden dadurch die Aussagen nur um so mehr in einen natürlichen Zusammenhang gebracht. Ich muß dies bezweifeln und glaube vielmehr, sie werden in ein Chaos zusammengeworfen. Das hauptsächlichste Bedenken aber ist, daß in Ermangelung der Niederschrift der Aussagen die Erkenntnisquellen nicht mit Sicherheit benutzt, daß keine Entscheidungsgründe über Schuldig oder Unschuldig gegeben werden können, und daß über die Thatfrage — den Ausspruch „Schuldig“ — eine zweite Instanz, eine nochmalige Erwägung und Richterspruch nicht gegeben werden kann. — Hier habe ich Ihnen, meine Herren, einen kurzen Abriss der verschiedenen Einrichtungen gegeben, wie sie in den verschiedenen Staaten bestehen, welche ein mündliches oder auch nur unmittelbares Verfahren haben. Es haben in der letzten Sitzung mehre Herren für Mündlichkeit sich ausgesprochen, aber nicht alle bestimmt bezeichnet, was sie hierunter verstanden. Nur Einige sind den Vorschlägen der zweiten Kammer beigetreten, worauf ich gleich nachher komme; Andere sprachen sich für das Verfahren wie in den Rheinprovinzen und in Frankreich, mithin ohne protokollarische Niederschrift in den öffentlichen Audienzen, ohne Entscheidungsgründe und ohne zweite Instanz aus. Andere haben sich nicht erklärt, was sie wünschen, Einige sogar ausdrücklich gesagt, sie wollten in die Modalität nicht eingehen, sondern überließen das der weitem Erörterung. In den eben gegebenen Skizzen der in den verschiedenen Ländern bestehenden oder vorgeschlagenen Institutionen wird vielleicht ein Jeder ein Bild von dem Verfahren finden, was er wünscht, und sich näher darüber aussprechen können. — Die Deputation der zweiten Kammer hat den Werth der Entscheidungsgründe und der zweiten Instanz über die Thatfrage nicht verkannt, und schlägt, um diese mit der Mündlichkeit zu verbinden, ein eigenthümliches Verfahren vor. Die Voruntersuchung soll schriftlich durch einen Instructionsrichter erfolgen. Nach Befekung in den Anklagestand soll eine öffentliche Audienz vor dem erkennenden Richtercollegio stattfinden und hierbei durch Befragung des Angeeschuldigten, Abhörnung und Confrontation der Zeugen die Beweisaufnahme geschehen. In dieser Audienz soll ein summarisches Protokoll aufgenommen werden. — Abweichungen der Zeugen von ihren früheren Aussagen sollen notirt; wenn Zeugen vernommen werden, die in der Voruntersuchung noch nicht abgehört, ihre Aussage genau niedergeschrieben und zum Anerkenntniß wieder vorgelesen werden. Hierauf soll das Gericht erkennen und durch Beifügung von Entscheidungsgründen auch darlegen, warum es den Angeklagten des angeschuldigten Verbrechens für überwiesen erkläre. Gegen die Verurtheilung soll dem Angeeschuldigten ein Rechtsmittel zustehen und von dem höheren Gericht darüber: ob der Verurtheilte des Verbrechens wirklich überführt sei, in der Regel ohne weitere Beweisaufnahme lediglich auf Grund der Voracten und nach vorgängigem Plaidiren des Staatsanwalts und des Bertheidigers ein anderweitiges Ur-

thel gesprochen werden. Der hauptsächlichliche Unterschied zwischen dem hiernach stattfindenden Verfahren vor dem erkennenden Gericht und dem in Frankreich und den Rheinlanden ist sonach, daß dasselbe mehr schriftlich, nicht mündlich sein soll. Es sollen die Verhandlungen protokollarisch niedergeschrieben werden, aber nicht vollständig, sondern nur summarisch. Dies ist jedenfalls zu wenig, und daher ungenügend, oder zu viel, und daher störend; zu wenig für den Zweck, auch das Schuldig durch Entscheidungsgründe zu motiviren und ein zweites Erkenntniß über die Thatfrage zu ermöglichen. Soll dies geschehen, so müssen alle Aussagen des Angeeschuldigten und der Zeugen in dieser Audienz, insoweit sie nur im Geringsten einen Einfluß auf die Entscheidung haben können, niedergeschrieben werden, und man würde dann eine schriftliche Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht haben. Eines der geehrten Mitglieder erwähnte neulich, indem es dieses Verfahren vorschlug, es dürfe das erkennende Gericht bei der Urtheilsfindung nicht bloß daran gebunden sein, was in den Protokollen stehe, es müßten die erkennenden Richter auch auf das Rücksicht nehmen, was sie gehört hätten, und was nicht protokollarisch niedergeschrieben sei. Wie soll dies möglich sein? Wenn das eine oder andere Mitglied bei der Deliberation sich auf den einen oder andern Umstand, auf die Aeußerung eines Zeugen oder des Angeeschuldigten beruft, die nicht im Protokolle stehen, Andere widerstreiten dem, wie soll dieser Zweifel erledigt werden? Wie sollen Entscheidungsgründe über die Thatfrage gegeben werden können? wie eine zweite Instanz möglich sein? Entscheidungsgründe haben nicht den Zweck, den Richter, der das Urtheil fällt, klar zu machen. Sie sollen den Angeeschuldigten und den Bertheidiger, den Richter in der zweiten Instanz überzeugen, daß das Urtheil erster Instanz auf einer sichern Basis ruht. Dürfte das erkennende Gericht seine Entscheidungsgründe auf das bauen, was es mündlich gehört hat, so würde der Angeeschuldigte und sein Defensor mit Recht nach dem Beweise dafür fragen und die Behauptung bestreiten, so würde in zweiter Instanz die Richtigkeit der Verurtheilung nicht geprüft werden können. Darf es dies nicht, so ist es unbedingt nothwendig, daß Alles, was wesentlich ist, auch wirklich niedergeschrieben werde, daß aber auch diese protokollarischen Niederschriften, die Aussagen des Angeeschuldigten, der Zeugen ihnen wieder vorgelesen, von ihnen anerkannt werden. Wir würden dann ein vollständiges schriftliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht erhalten. Nicht allein aber, daß ein solches Verfahren zu tumultuarisch sein würde, um falsche Auffassungen, Mißverständnisse, irrige Niederschriften zu verhüten; daß vielmehr die Bedenken, welche die Deputation der zweiten Kammer gegen den schriftlichen Untersuchungsproceß hingestellt hat, hierbei in noch viel höherem Grade eintreten würden; so würde auch ferner der Vortheil, den die Deputation von dem mündlichen Verfahren erwartet, daß es nicht erst eines Referenten bedürfe, der einen Vortrag aus den Acten macht, offenbar verloren gehen. Soll die Entscheidung aus den protokollarischen Niederschriften entnommen und begründet werden, so müssen diese nothwendig dem Gericht in erster, wie in zweiter Instanz erst wieder vorgetragen werden. Für den Vortheil, den man in